

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortliche
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 183

Montag, 10. August 1903, abends.

56. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Vorzahlung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Agenten bei Post 1 Mark 65 Pfg., bei Abnahme am Schalter der Inver. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Einzelhefte werden abgegeben. Einzelhefte sind für die Nummer des Abgabentages bis Donnerstag 9 Uhr ohne Gewähr. Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kapuzinerstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Diesjährige Truppenübungen betreffend.

Es finden nachstehende größere Truppenübungen im hiesigen Bezirke links der Elbe statt:

1) Regimentsübungen des Feldartillerie-Regiments No. 64.

Am 13. August in den Fluren, welche eingeschlossen sind von Böhlen, Klappendorf, Dörschütz, Scheerau, Barmentz, Wehltheuer, Böhlen,
am 15. August: Höhe westlich Klappendorf, Höhe östlich Paltzsch,
am 17. August: Höhe östlich Roitzsch, Höhe bei Windmühle Trogen,
am 18. August: Höhe westlich Wehltheuer, Höhe östlich Roitzsch.

2) Brigadeübungen der 32. Feldartillerie-Brigade.

Am 20. August: Geländeschießen Höhe nordwestlich Wölffisch.

3) Brigademanöver der 64. Infanterie-Brigade.

Am 24. August: Fluren beiderseits der Straße Boritz — Lommatzsch, zwischen Oberlommattsch und Wölffisch,
am 25. August: Fluren beiderseits der Straße Böhlen — Altstall, zwischen Wehltheuer und Trogen,
am 26. August: Fluren von Seyda, Prausitz, Wehltheuer, Pahrenz, Kobeln.

4) Divisionsmanöver der 32. Division.

Am 28. und 29. August: Fluren der Gemeinden in dem Raume, welcher durch die Linie Cullig — Niederjahna — Neuhirschfeld — Klappendorf — Roitzsch b. S. — Cullig begrenzt wird,
am 31. August: Fluren der Gemeinden in dem Raume, welcher durch die Linie Schwobau — Jehren — Boritz — Gostewitz — Wehltheuer — Jessen b. S. — Schwobau begrenzt wird.

Unter Hinweis auf die einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 24. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 361) nebst Ausführungsverordnung hierzu vom 13. Juli 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 922) wird dies andurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht und hierzu noch folgendes bemerkt:

1) Die hierin in Frage kommenden Grundstücksbesitzer werden aufgefordert, ihre Feldstücke, insofern dies noch nicht geschehen sein sollte, möglichst noch vor Beginn dieser Übungen abzuräumen. Auch werden die beteiligten Besitzer darauf hingewiesen, daß Flurbeschädigungen, welche nicht durch die Truppenübungen selbst, sondern auf andere Weise, insbesondere durch Zuschauer, sowie dadurch entstehen, daß das rechtzeitige Ausräumen unterlassen worden ist, keinen Anspruch auf Vergütung begründen. Ebenso können Arbeiten und Aufwendungen, von welchen die Beteiligten wissen konnten, daß sie durch Truppenübungen der nächsten Tage wieder zu heben waren, einen Anspruch auf Vergütung bez. Schadloshaltung nicht begründen. Wertvolle Feldstücke (Raps, Samenleie, Kraut, Zuckerrüben, Flachs, junge Holzpflanzungen) sind mit weithin sichtbaren Warnungszweigen — Strohweiden — zu bezeichnen. Eine derartige Bezeichnung bei Stoppeln, Kleehoppeln, Kartoffeln, Rüben (ausgeschlossen Zuckerrüben), hat dagegen zu unterbleiben.

2) Zur Verhütung von Unglücksfällen sind Steinbrüche, Sämpfe, Lehme, Kies- und Sandgruben, fliegende Leich-, Steinschüsse und ähnliche Geländegefahren durch Anzäunen mit Strohweiden kenntlich zu machen, weiter auch Ackergeräte und Gebrauchsgegenstände (Pflüge, Eggen, Walzen, Senen u. s. w.) während der Übungszeit von den Feldern wegzunehmen und in Gehöften aufzubewahren.

Zwischen den Fluren bez. an den Wegen allein stehende, aus dem Boden beträchtlich hervorragende Grenzsteine sind — was eventuell Sache der Ortspolizeibehörde sein wird — durch an hohen Weiden befestigte Strohweiden zu verwahren, weiter sind etwa im Gelände befindliche Drahtvermachungen zu beseitigen. Drahtvermachungen in der Nähe der bewohnten Grundstücke sind — durch Anbringung von Strohweiden oder Stoffweiden — leichter sichtbar zu machen.

3) Das Publikum wird vor dem Betreten bestellter, sowie zur Saat vorbereiteter Felder, Wiesen und Gärten mit dem Bemerken verwahrt, daß ein etwa dadurch entstehender Schaden von dem Zuwiderhandelnden zu tragen ist und bedeutet, sich so anzustellen — so auf abgeernteten Feldern —, daß ein Schaden nicht entsteht.

Den Befehlen der Gendarmen und der zum Polizeidienst beauftragten Militärpersonen — Feldgendarmen, kenntlich durch einen Ringbogen von weissem Metall — ist unbedingt Folge zu leisten.

Zuwiderhandelnde haben sich der Abweisung und bez. der vorläufigen Festnahme zu gewähren.

Zwischenhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden, soweit nicht nach reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe einzutreten hat, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft geahndet werden.

Die Feldtelegraphen-Stationen genießen den Schutz der §§ 317 und 318 des Reichsstrafgesetzbuches.

4) In Bezug auf die Anmeldung und Abschätzung der bei den Truppenübungen entstehenden, durch die geordnete Kommission festzustellenden Flurschäden wird dem Herrn Bürgermeister zu Radeburg, sowie den Herren Gemeindevorständen und Herren Ortsvorstehern das Weitere durch besondere Verfügung zugehen.

Wird sich eine Aberntung vor dem Eintreffen der Kommission erforderlich, so ist seitens der Gemeindevorstände nach den Bestimmungen zu § 14 Absatz 3 und § 9 der Ausführungsverordnung zum Naturalleistungsgesetz (Reichsgesetzblatt 1898 Seite 922) zu verfahren und zwar haben die Beschädigten unmittelbar nach eingetretener Beschädigung die Entschädigung des Ortsvorstandes darüber anzurufen, ob und inwiefern die Aberntung der beschädigten

Felder einzutreten hat. Der Ortsvorstand hat die Aberntung anzuordnen, insofern beim Verbleiben der Früchte auf dem Felde ein höherer, als der durch die Truppen verursachte Schaden entstehen würde, namentlich also bei Früchten, welche dem Verderben ausgesetzt sind.

Ordnet der Ortsvorstand die Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission an, so hat er sofort in Gemeinschaft mit zwei unparteiischen Ortseingewohnten den Stand der beschädigten und abzuräumenden Felder, die Menge (Fuder u. s. w.) und die Beschaffenheit der übrig gebliebenen Früchte und deren etwaige weitere Verwendbarkeit (z. B. als Viehfutter) und den sich hiernech ergebenden Umfang des Schadens, unter Entgegennahme der Forderung des Beschädigten, nicht aber die Höhe der Entschädigungssumme festzustellen. Ueber den Bestand ist seiner Zeit der Abschätzungskommission Mitteilung zu machen.

Falls die Wiederbepflanzung von Feldern, die zur Beseitigungszweck hergestellert wurden, zur Bepflanzung erhöhter Entschädigungsansprüche vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission erfolgen muß, hat der Ortsvorstand mit zwei unparteiischen Ortseingewohnten die Größe und Beschaffenheit der Ackerfläche unmittelbar vor und nach der Uebung festzustellen. Dies gilt auch von allen anderen Zustandsveränderungen, deren beschleunigte Beseitigung erforderlich ist, um eine Vergrößerung des Schadens zu verhüten. Die Festsetzung der Entschädigung selbst bleibt der Abschätzungskommission vorbehalten.

Ist der Ortsvorstand selbst der Beschädigte, so muß er die Notwendigkeit der Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission, sowie den Umfang des Schadens durch zwei unparteiische Zeugen feststellen lassen.

Ebenso hat der selbständige Ortsvorsteher zu verfahren. Formulare zu den Niederschriften über Vorschläge werden dem Herrn Bürgermeister zu Radeburg, sowie den Herren Gemeindevorständen und Herren Ortsvorstehern von hier zugesendet.

Großenhain, am 5. August 1903.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Wilmann.

D 896.

Stk.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der Handelsfrau Emma Louise Ebigt geb. Weymann in Riesa ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke

der Schlußtermin

auf den 7. September 1903, vormittags 11 Uhr vor dem hiesigen Königl. Amtsgerichte bestimmt worden.

Riesa, den 10. August 1903.

Königliches Amtsgericht.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kleiderhändlers Reinhold Walther in Riesa, Inhabers der Firma Oberlausitzer Kleiderhülle Reinhold Walther & Co. dahier, ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters und zur Beschlußfassung über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses

der Schlußtermin

auf den 7. September 1903, vormittags 11 Uhr vor dem hiesigen Königl. Amtsgerichte bestimmt worden.

Riesa, den 10. August 1903.

Königliches Amtsgericht.

Mittwoch, den 12. August 1903, vorm. 11 Uhr,

sollen im Gerichtsgebäude hier folgende Sachen versteigert werden: 1 eigener Bäckerofen, 1 Bierkranz, 1 großer Pfeifenspiegel, 2 Bilder.

Der Gerichtsvollzieher beim Kgl. Amtsgericht Riesa.

Erledigt hat sich die am den 13. Aug. 1903 vorm. 9 Uhr bestimmte Versteigerung im Gerichtsgebäude hier.

Der Gerichtsvollzieher beim Kgl. Amtsgericht Riesa.

Erledigt hat sich die am morgen anberaumte Versteigerung im Gasthof zu Seyda.

Riesa, den 10. August 1903.

Der Gerichtsvollz. beim Kgl. Amtsgericht.

Die Grundsteuer auf den 2. Termin dieses Jahres ist nach 2 Pfg. für die Steuern einheit bis längstens

den 14. August dieses Jahres

an die Stadtkasseneinnahme abzuführen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 31. Juli 1903.

Kyrr.

Reichsm.

Freibank Röderau.

Morgen Dienstag ein Schwein, gepökelt, pro 1/2 kg 30 Pfg.

Anzeigen für das „Riesauer Tageblatt“ erbitten wir und bis spätestens

Vormittags 9 Uhr des jeweiligen Abgabentages.

Die Geschäftsstelle.

und so mußte ich mich begnügen, von fern über sie zu sprechen et förmersäßig gesprochen wurde.